

Vertrag zur Regelung der Rechte und Pflichten der Pflegepersonen im Verhältnis zu den Fachdiensten Sozialpädagogische Hilfen und Wirtschaftliche Jugendhilfe/Jugendamt

(Stand: 03/2019)

Für das Kind ¹ _____
(Name des Kindes)

geboren am _____ in _____

wird für die Dauer der Inpflegenahme zwischen dem Kreis Dithmarschen, Fachdienste Sozialpädagogische Hilfen und Wirtschaftliche Jugendhilfe/Jugendamt, Stettiner Str. 30, 25746 Heide - vertreten durch den Landrat

und der/n Pflegeperson(en)²

Frau _____

(Vorname, Name, Anschrift)

Herr _____

(Vorname, Name, Anschrift)

folgender Vertrag abgeschlossen:

¹ Im Folgenden wird der leichten Lesbarkeit wegen nur vom Kind gesprochen; gemeint ist das Kind bzw. der/die Jugendliche.

² Im Folgenden wird der leichten Lesbarkeit wegen nur der Plural verwendet.

1. Pflege

1.1. Die Pflegepersonen stellen das Wohl des Kindes in der Pflegestelle sicher. Sie versorgen, betreuen, erziehen und fördern das Kind in seiner Entwicklung in der Weise, wie es mit den Personensorgeberechtigten vereinbart ist.

1.2 Grundlage der Unterbringung und Betreuung des Kindes bei den Pflegepersonen ist die Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 in Verbindung mit § 37 SGB VIII, die den Personensorgeberechtigten

Frau _____

(Name, Anschrift)

Herr _____

(Name, Anschrift)

auf der Grundlage des Leistungsbescheids des Jugendamts

als

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege
- Kurzzeitpflege
- Verwandtenpflege

gewährt wird (Siehe Anlage 1 zur Pflegevereinbarung). Gleichzeitig erfolgt eine Einordnung in jedem Hilfeplan. Das bedeutet, dass die Perspektive der Hilfe (Form der Vollzeitpflege) an die Hilfeplanfortschreibung nach § 36 SGB VIII anzubinden ist und spätestens nach 2 Jahren nach Beginn der Hilfe zu überprüfen, im Hilfeplanprozess anzupassen und zu dokumentieren.

2. Pflichten des Jugendamts

2.1 Das Jugendamt unterstützt die Pflegepersonen bei der Erfüllung ihres Erziehungs- und Betreuungsauftrags durch Beratung und Begleitung.

[Diese allgemein gehaltene Pflicht kann konkretisiert werden, z. B. durch die Organisation und Begleitung von Besuchskontakten, die Beantragung unterstützender Hilfen, die Zusammenarbeit mit Ämtern, Schulen, Ärzten, Therapeuten, sonstigen Hilfsdiensten und Institutionen etc. Nach Bedarf kann mit Pflegepersonen Supervision, Gruppenarbeit, Fortbildungen und Seminare vereinbart werden.]

2.2 Das Jugendamt zahlt die Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach § 39 SGB VIII in Verbindung mit den Richtlinien des Kreises Dithmarschen direkt an die Pflegepersonen aus, wenn die Personensorgeberechtigten einer direkten Auszahlung an sie zugestimmt haben. Die vollständige und/oder anteilige Erstattung der Beiträge zu Alterssicherung und Unfallversicherung gem. § 39 IV SGB VIII (s. auch Anlage „Merkblatt zur Unfallversicherung/Alterssicherung“) werden direkt an die anspruchsberechtigten Pflegepersonen gezahlt.

3. Pflichten der Pflegepersonen

3.1 Die Pflegepersonen beteiligen sich an der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans und verpflichten sich zu einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Personensorgeberechtigten im Sinne des § 37 SGB VIII im Interesse des Kindes.

3.2 Die Pflegepersonen verpflichten sich, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu informieren, die das Wohl des Pflegekindes betreffen. Dazu gehören z.B. ernsthafte Erkrankungen des Kindes, stationäre Behandlungen, Beginn/Wechsel der Schule/Ausbildungsstätte, Erzielung von Einkommen, anderweitige Unterbringung des Kindes, Trennung der Pflegepersonen, Ein- bzw. Auszug einer weiteren Person im Haushalt der Pflegefamilie, beabsichtigte Wohnsitzwechsel (auch vorübergehende), sonstige Änderungen der Wohnverhältnisse, Aufnahme eines Pflegekindes von einem auswärtigen Jugendamt, etc.

3.3 Die Inaugenscheinnahme des Pflegekindes und seines Zimmers sowie Gespräche mit dem Kind unter vier Augen müssen durch die Pflegeperson für das Jugendamt oder/und einen beauftragten freien Träger gewährleistet werden.

3.4 Die Pflegepersonen verpflichten sich, die Aufnahme eines weiteren Kindes in ihren Haushalt mit Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes mit dem Jugendamt abzustimmen.

3.5 Die Pflegepersonen verpflichten sich zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß der jeweils gültigen Fortbildungskonzepte des Jugendamtes.

3.6 Die Pflegepersonen verpflichten sich, das Jugendamt/Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe schriftlich über den Schulbesuch/die Ausbildung des Pflegekindes ab dem 15. Lebensjahr zu informieren und entsprechende Verträge und Einkommensnachweise umgehend vorzulegen.

3.7 Die Pflegepersonen verpflichten sich, Veränderungen in der Anzahl bzw. der Reihenfolge der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt der Pflegepersonen, unverzüglich dem Jugendamt zu melden.

4. Versicherungen

4.1 Das Kind ist krankenversichert über

- die Mutter
- den Vater
- die Pflegepersonen
- andere Person: _____

bei der Krankenversicherung

(Versicherung, Versicherungs-Nr.)

[Besteht nicht die Möglichkeit, das Kind über die Familienversicherung der Personensorgeberechtigten oder der Pflegepersonen mitzuversichern, kann ggf. vereinbart werden, dass das Jugendamt die Kosten für eine freiwillige/private Krankenversicherung übernimmt. Bei Bedarf erfolgt eine Anmeldung gem. § 264 SGB V. Der Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe ist zu kontaktieren.]

4.2 Das Kind ist haftpflichtversichert über

- die Mutter
- den Vater
- die Pflegepersonen

[Wenn noch kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, kann eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Personensorgeberechtigten oder die Pflegepersonen eine private Haftpflichtversicherung für das Kind abschließen.]

Hinweis: Üblich ist, dass das Kind dort versichert ist, wo es lebt.

4.3 Für Schäden, die im Innenverhältnis zwischen Pflegekind und Pflegeperson entstehen, hat das Jugendamt eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen (sog. Binnenhaftpflicht). Versichert sind darüber auch Ansprüche von Dritten gegenüber den Pflegekindern. Die Versicherung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das bedeutet insbesondere, dass die Versicherung nicht für unter 7 jährige greift.

4.4 Außerdem bestehen bzw. schließen die Pflegepersonen für das Kind folgende Versicherungen ab:

[z.B. Unfallversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung etc.]

Die Übernahme der Kosten ist im Vorwege mit dem Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe abzuklären.

5. Ende des Pflegevertrages

5.1 Bei beabsichtigter Beendigung des Pflegeverhältnisses nehmen der Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt und Pflegepersonen Rücksicht auf das Wohl und die Belange des Kindes und bereiten es auf den bevorstehenden Wechsel vor.

5.2 Der Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/Jugendamt und Pflegepersonen können den Pflegevertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen wird oder das Kindeswohl akut gefährdet ist.

5.3 Der Pflegevertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- mit Ablauf der Zeit für den der Vertrag geschlossen wurde
- wenn Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27, 33 in Verbindung mit § 37 SGB VIII beendet wird oder der Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen in der Hilfeplanung eine anderweitige Unterbringung des Kindes beschließt
- wenn das Kind volljährig wird, sofern die Hilfe nicht nach § 41 SGB VIII fortgesetzt wird
- durch die Annahme als Kind

Die im Vertrag genannten Pflegepersonen und weitere Haushaltsangehörige, die bereits volljährig sind (nicht Pflegekinder), werden von Seiten des Jugendamtes entsprechend der geltenden Richtlinien regelmäßig überprüft. Diese alle 5 Jahre wiederkehrende Überprüfung beinhaltet auch die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

6.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

6.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Heide, den

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Sozialpädagogische Hilfen/
Jugendamt
Im Auftrag

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe
Jugendamt
Im Auftrag

Bernd Holtschneider

Jörg Fincks

(Ort, Datum)

(Unterschrift Pflegeperson A)

(Unterschrift Pflegeperson B)